



Sicherheitsunterweisung und Einhaltung der Arbeits-Sicherheit und des Gesundheits- Schutzes im MHKW Coburg

Der Verantwortliche des jeweiligen Unternehmens hat die nachfolgenden Schutzmaßnahmen einzuhalten bzw. diese bei seinen Mitarbeitern durchzusetzen (Vertragsbestandteile).

Hierbei ist insbesondere die beigefügte Fremdfirmenordnung für das MHKW einzuhalten (Vertragsbestandteil; siehe Anlage).

Arbeits-Sicherheit und Gesundheitsschutz

- Es besteht in der gesamten Anlage Helmpflicht.
- Das Tragen von Sicherheitsschuhen ist obligatorisch.
Dies gilt auf der ganzen Anlage.
- Schutzbrillen, Staubmasken und weitere persönliche Schutzausrüstung sind entsprechend den Erfordernissen je nach durchzuführenden Arbeiten zu tragen.
- Die Arbeitsplätze sind nach Fertigstellung der Arbeiten zu räumen, zu reinigen und in ordnungsgemäßem, sauberem Zustand zu hinterlassen. Dazu ist vom Verantwortlichen des Auftragnehmers der Verantwortliche des Auftraggebers hinzuzuziehen, damit sich dieser dann davon überzeugt.
- Wegen der Brandgefahr sind offenes Feuer und Rauchen (bis auf die ausgewiesenen Raucherbereiche) auf dem Betriebsgelände verboten!
- Es gibt 3 ausgewiesene Raucherbereiche, die eindeutig gekennzeichnet sind.
Schweiß- und Trennarbeiten sind jeweils nur nach durchgeführtem Freigabeverfahren zulässig (siehe Fremdfirmenordnung).
- Die Einnahme von Mahlzeiten im Kesselhaus ist nicht gestattet.

Alkoholfreie Getränke in wieder verschließbaren Behältern sind bei entsprechender Arbeitsbelastung erlaubt.

Feuerlöscher, die vor Ort ausgehängt sind, dürfen **nur** zur Brandlöschung benutzt werden. Für Brandschutz bzw. Brandwache sind bei Instandsetzungs- und Revisionsarbeiten Feuerlöscher aus dem Ersatzteillager zu verwenden.



Arbeitsgerüste (falls relevant)

- An Gerüsten dürfen keine eigenmächtigen Veränderungen – z. B. Entfernen von Bohlen und Verankerungen, Ausbau von Seitenschutzbauteilen, Montage von Kettenzügen- vorgenommen werden, dies darf nur der Gerüstersteller.
Entsprechender Bedarf ist bei Hr. Hesse; (im Vertretungsfalle: Herr Spatzier oder Herr Paulus) anzumelden.
- Auf dem Gerüstbelag darf nur so viel Material gelagert werden, wie entsprechend der jeweiligen Lastklasse z.B. 200 kg/m² (siehe Freigabeschein) zulässig ist.
Bei Überlastung kann das Gerüst zusammenbrechen!
Der Freigabeschein ist gut sichtbar an den Gerüsten in Nähe des Aufstieges anzubringen
- Das erforderliche Material ist auf dem Gerüstbelag so abzulegen, dass ein ausreichend breiter Durchgang erhalten bleibt.
- Es ist zu vermeiden, dass Beschäftigte gleichzeitig direkt übereinander Arbeiten ausführen. Es besteht sonst erhöhte Unfallgefahr durch herabfallende Gegenstände!
Die Helmpflicht ist zu beachten.
- Zu ihrer eigenen Sicherheit ist es wichtig, dass die Beschäftigten die dafür vorgesehenen Auf- und Abstiege benutzen, weder klettern noch vom Gerüst springen.
- Auf Gerüstbeläge darf nicht gesprungen werden
- Klappen von Durchstiegsbelägen sind während der Arbeiten auf der Gerüstebene geschlossen zu halten.

Abstellen von Kraftfahrzeugen

- Kraftfahrzeuge sind **nur** auf den gekennzeichneten Parkplätzen abzustellen.
Ausnahmen bestehen nur für Be- und Entladevorgänge.

Fahren mit dem MHKW-eigenen-Gabelstapler

- Der MHKW-eigene-Gabelstapler darf nur von Personen gefahren werden, die zuvor durch entsprechende Fahrerlaubnis die Befähigung beim Kraftwerksmeister (im Fall der Abwesenheit beim M-Werkstatt-Meister) im MHKW Coburg nachgewiesen haben.



Der Verantwortliche des Unternehmens bestätigt, diese Sicherheitsunterweisung erhalten zu haben und verpflichtet sich die Regelungen einzuhalten.

Firma:

Datum: Unterschrift:

Anlage: Fremdfirmenordnung für das MHKW Coburg